

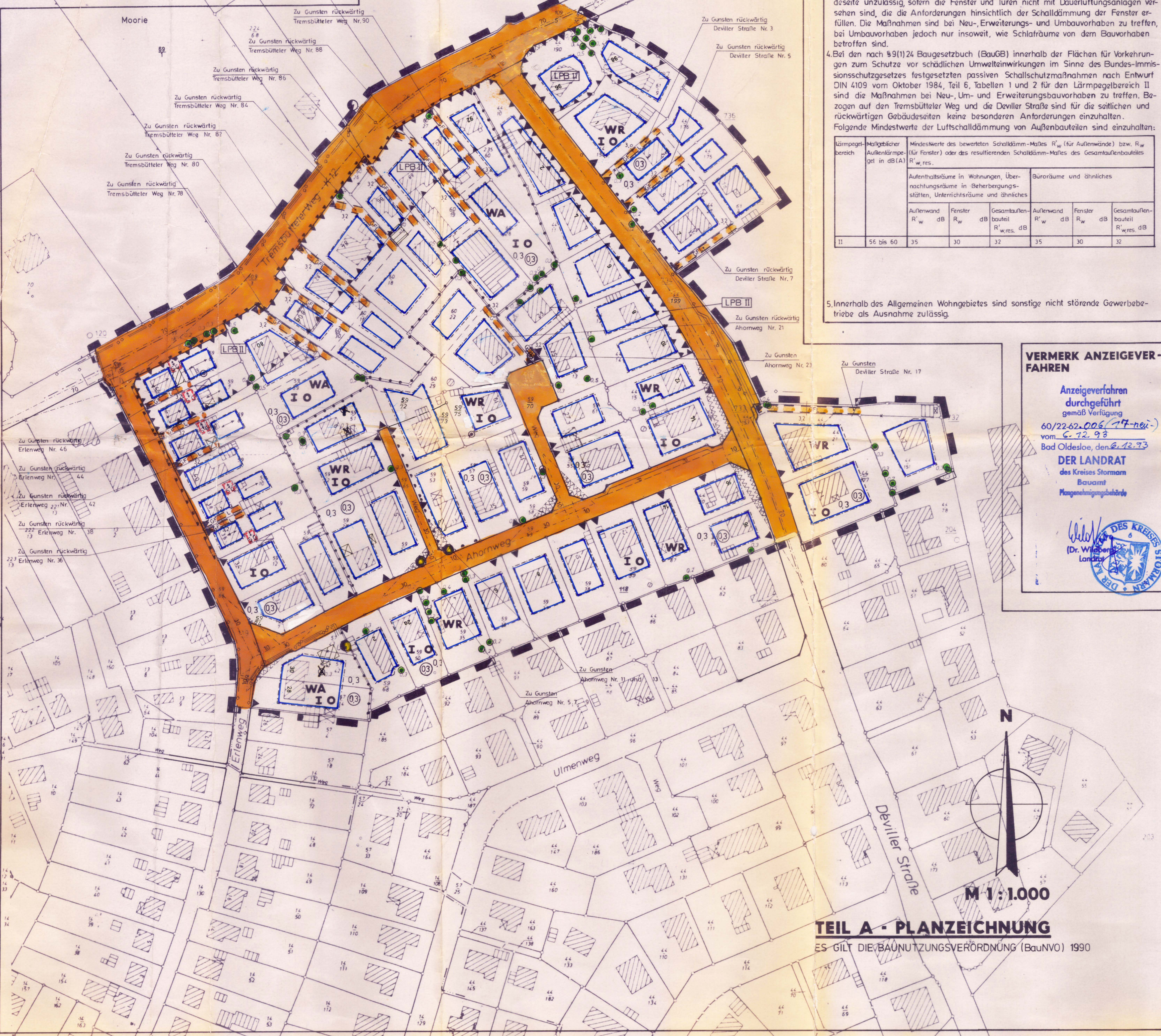
VERFAHRENSVERMERKE:

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung mit Beschluß der Stadtvertretung vom 20. Mai 1992 geändert worden. Hierzu wurde eine eingeschränkte Beteiligung mit Schreiben vom 09. Juli 1993, abweichend § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. Das Ergebnis ist den Einwohnern mitgeteilt. Bargteheide, den 14. SEP. 1993

[Signature]
BÜRGERMEISTER

Über die unabhängig vom Verfahren nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken hat die Stadtvertretung am 29. April 1993 entschieden und abgezwungen. Das Ergebnis ist den Einwohnern mitgeteilt. Bargteheide, den 14. SEP. 1993

[Signature]
BÜRGERMEISTER



TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) sind Einriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig, eine Bepflanzung mit einer Höhe bis 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist gleichfalls zulässig.

2. Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gelten zu Gunsten der Stadt Bargteheide, der Versorgungsträger sowie den in der Planzeichnung jeweils zugeordnete Grundstücken.

3. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen auf der dem Trembsbütteler Weg (Kreisstraße 12) zugewandten nordwestlichen Gebäudesseite sowie auf der der Deviller Straße zugewandten östlichen Gebäudesseite unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen, bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume von dem Bauvorhaben betroffen sind.

4. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach Entwurf DIN 4109 vom Oktober 1984, Teil 6, Tabellen 1 und 2 für den Lärmpegelbereich II sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Bezogen auf den Trembsbütteler Weg und die Deviller Straße sind für die südlichen und rückwärtigen Gebäudesseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenbauteil	Mindestwerte des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w, res}$ (für Außenwände) bzw. $R'_{w, res}$ (für Fenster) oder des resultierenden Schalldämm-Maßes des Gesamtaufbauteiles $R'_{w, res}$		
		Außenwand	Fenster	Gesamtaufbauteil
II	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	$R'_{w, res}$ dB	$R'_{w, res}$ dB	$R'_{w, res}$ dB
		56 bis 60	35	30
III	Büroräume und ähnliches	$R'_{w, res}$ dB	$R'_{w, res}$ dB	$R'_{w, res}$ dB
		35	30	32

5. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe als Ausnahme zulässig.

VERMERK ANZEIGEVERFAHREN

Anzeigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung vom 6.12.93

60/22-62.006 (17-neu) vom 6.12.93

Bad Oldesloe, den 6.12.93

DER LANDRAT des Kreises Stormarn Bauamt Planungsangelegenheiten

[Signature]
Landrat

TEIL A - PLANZEICHNUNG
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 - Neuaufstellung	§ 9(7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(5) BauNVO
WR	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9(1)1 BauGB
WA	Reines Wohngebiet	
I	Allgemeines Wohngebiet	
0.3	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. 1)	
0.3	Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,3)	
0.3	Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,3)	
O	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 9(1)2 BauGB
	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	Hauptfirstrichtung	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9(1)10 BauGB
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	
	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9(1)11 BauGB
	Verkehrsfläche	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Grundstückszufahrt	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen	
	VERSORGUNGSFLÄCHEN	§ 9(1)12 BauGB
	Transformatorstation	
	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN	§ 9(1)4 BauGB
	Umgränzung von Flächen für Stellplätze oder Garagen	
	FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9(1)13 BauGB
	Elektrische Hauptversorgungsleitung unterirdisch (z.B. 11 kV)	
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9(1)22 BauGB
	Gemeinschaftsmüllabfuhrplatz, nur an den Laerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen	
	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9(1)21 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	
	Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9(1)24 BauGB
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche	
	LPB II	Lärmpegelbereich nach Entwurf DIN 4109 vom Oktober 1984, Teil 6, Tabelle 1 (z.B. II)
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1)25b BauGB
	Zu erhaltende Bepflanzung - Einzelbaum mit Angabe des Stammdurchmessers	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Künftig entfallende bauliche Anlagen	
	Flurstücksgränze	
	Künftig entfallende Flurstücksgränze	
	Flurstücksbezeichnung	
	Hausnummer mit Zuordnung zur Straße	
	In Aussicht genommene Grundstücksgränze	
	Sichtfläche	
	Höhenlinie	
STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 200		
	DEVILLER STRASSE 6	
	AHORNWEG 17-27	
	AHORNWEG 5-13	
	AHORNWEG 1	
	ERLENWEG 36	
	TREMSBÜTTELER WEG 80	

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 - NEUAUFSTELLUNG

GEBIET: Trembsbütteler Weg, gerade Nr. 80 bis Nr. 92 und Nr. 96 bis Nr. 98; Erlenweg, gerade Nr. 28 bis Nr. 46; Ahornweg, ungerade Nr. 1 bis Nr. 29 und gerade Nr. 2 bis Nr. 16; Deviller Straße, ungerade Nr. 1 bis Nr. 7a und Nr. 17 bis Nr. 21, gerade Nr. 2 bis Nr. 16.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2753) zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S.86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20. Mai 1992 und 29. April 1993 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn sowie der Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 - Neuaufstellung für das Gebiet: Trembsbütteler Weg, gerade Nr. 80 bis Nr. 92 und Nr. 96 bis Nr. 98, Erlenweg, gerade Nr. 28 bis Nr. 46, Ahornweg, ungerade Nr. 1 bis Nr. 29 und gerade Nr. 2 bis Nr. 16; Deviller Straße, ungerade Nr. 1 bis Nr. 7a und Nr. 17 bis Nr. 21, gerade Nr. 2 bis Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29. September 1988. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 10. Oktober 1988 erfolgt. Bargteheide, den 14. SEP. 1993

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 28. März 1990 bis zum 02. Mai 1990 während der Dienststunden durchgeführt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 19. März 1990. Bargteheide, den 14. SEP. 1993

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. März 1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bargteheide, den 14. SEP. 1993

Die Stadtvertretung hat am 04. Juli 1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Bargteheide, den 14. SEP. 1993

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03. Oktober 1990 bis zum 05. November 1990 während folgender Zeiten - Dienststunden -

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24. September 1990 in dem "Stormarner Tageblatt" örtlich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17. September 1990 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Bargteheide, den 14. SEP. 1993

Der katastermäßige Bestand am 06. Sep. 1993 sowie die gezeichneten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als nicht beschneidet. Ahrensburg, den 14. Sep. 1993 (S)

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04. Juli 1990 und am 20. Mai 1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bargteheide, den 14. SEP. 1993

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20. Mai 1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung am 20. Mai 1992 gebilligt. Bargteheide, den 14. SEP. 1993

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 14. SEPTEMBER 1993 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 06. Dezember 1993 (Az: 60/22-62006(17-neu-)) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Behörden benachrichtigt worden. Bargteheide den 20. JAN. 1994

Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den Satzungsänderungs-Beschluß der Stadtvertretung behoben. Die Behauptung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 20. JAN. 1994 bestätigt.

Die Hinweise sind beachtet. Bargteheide den 20. JAN. 1994

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt. Bargteheide den 20. JAN. 1994

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 Landesbauordnung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31. JAN. 1994 durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 01. FEB. 1994 getreten. Bargteheide, den 01. FEB. 1994

MÄRZ 1990
AUG. 1990
JUNI 1992
AUG. 1993

Meddewade, den

STADT BARGTEHEIDE, B-PLAN NR.17-NEU